

## 1. Anwendbarkeit

Aufträge an die Verlag Schweiz AG können ausdrücklich und gültig auch mündlich / telefonisch erteilt werden, womit der Vertrag rechts-gültig zustande gekommen ist. Zum Zweck der Mitarbeiterschulung und aus Beweisgründen ist die Verlag Schweiz AG berechtigt, Telefongespräche bzw. – telefonische Bestellungen jederzeit auf Tonträger aufzunehmen. Dabei gelten die vorliegenden Geschäftsbedingungen, welche die vertraglichen Beziehungen zwischen Verlag Schweiz AG und einem Inserenten oder Werbevermittler sowie zwischen Werbegesellschaften oder Media-Agenturen regeln. Die allgemeinen Geschäftsbedingungen sind auf der Homepage [www.verlag-schweiz.ch](http://www.verlag-schweiz.ch) zu finden. Auf jeder Auftragsbestätigung wird ebenso auf die allgemeinen Geschäftsbedingungen hingewiesen.

## 2. Vertragsabschluss

Es gelten die jeweils gültigen Anzeigentarife, zuzüglich Mehrwertsteuer. Preisänderungen treten auch für laufende Aufträge sofort in Kraft. Der Rabatt wird auf der Rechnung direkt in Abzug gebracht.

## 3. Datum- und Platzierungsvorschriften

Für die Aufnahme von Anzeigen in bestimmten Ausgaben und an bestimmten Plätzen wird keine Gewähr übernommen. Platzierungsvorschriften haben nur Gültigkeit, wenn der tarifliche Zuschlag auf der Auftragsbestätigung ersichtlich ist und dieser vom Inserent oder der Werbevermittlung auch bezahlt wird. Andernfalls werden sie als Wunsch betrachtet.

## 4. Verlagsrecht

Verlag Schweiz AG behält sich folgende Rechte vor:

- Das Verlangen von Änderungen der Inserateninhalte oder das Ablehnen von Inseraten ohne Angaben von Gründen.
- Das um eine Ausgabe vor- oder zurückschieben von nicht unbedingt termingebundene Inserate wegen technischen Gründen.
- Das Annehmen von Aufträgen für Werbebeilagen und Beihefte erst nach Genehmigung eines Musters.

## 5. Korrekturabzüge

Für Korrekturabzüge müssen die Druckunterlagen mindestens 3 Tage vor Annahmeschluss eintreffen. Für Vollvorlagen werden keine oder nur mittels Verrechnung (siehe Punkt 3) Probeabzüge geliefert. Inserate werden auch dann publiziert, wenn das «Gut zum Druck» noch aussteht.

## 6. Druckmaterial

Papierkopien gelten als Einwegmaterial. Der Verlag kann Datenträger, Reinzeichnungen, Filme und Fotos nach drei Monaten seit letztem Erscheinen ohne Kostenfolge vernichten, sofern diese vom In-

serenten nicht als aufbewahrungs oder rückgabepflichtig bezeichnet werden. Der Verlag gewährleistet die drucktechnisch einwandfreie Wiedergabe der Anzeigen. Bei Lieferung mangelhafter Unterlagen übernimmt der Verlag keine Haftung. Der Kunde ist verantwortlich, dass die Vorlage fristgerecht zwei Tage vor Erscheinungsdatum beim Verlag vorliegt. Ist dies nicht der Fall, darf das bereits vorhandene Inserat verwendet werden.

## 7. Beleglieferung

Es wird ein Belegexemplar kostenlos geliefert.

## 8. Gut zum Druck

Ein Gut zum Druck wird nur auf ausdrücklichen schriftlichen Wunsch erstellt und nur, sofern die Druckunterlagen rechtzeitig dem Verlag vorliegen. Die Veröffentlichung der Inserate erfolgt an den abgemachten Tagen, selbst wenn das GzD noch aussteht.

## 9. Zahlungskonditionen

Bei allen Dispositionen sind die Rechnungen, sofern keine gegenteilige Vereinbarung vorliegt, innert 30 Tagen ohne Skontoabzug zahlbar. Vorauszahlungen können situativ einverlangt werden. Erfolgen diese Zahlungen zu spät, erscheint das nicht termingebundene Inserat in der nächstfolgenden Ausgabe(n). Der Verlag kann aufgrund verspäteter Zahlung oder Zahlungsanzeige nicht haftbar gemacht werden.

## 10. Fehlerhaftes Erscheinen, Nichterscheinen

Reklamationen wegen fehlerhaftem Erscheinen oder Nichterscheinen sind innerhalb von 7 Tagen nach Erscheinungsdatum schriftlich anzubringen. Der Auftraggeber ist bei ganz oder teilweise unleserlichem, unrichtigem oder unvollständigem Abdruck der Anzeige innert gleicher Frist berechtigt, zu verlangen, dass seine Anzeige nochmals publiziert wird, wobei jedoch keine Kosten zurückerstattet werden. Wird der Sinn oder die Wirkung des Inserates wesentlich beeinträchtigt oder ist ein Termininserat nicht erschienen, werden die Einschaltkosten dadurch kompensiert, dass dem Kunden gratis ein entsprechender neuer Inserateplatz zur Verfügung gestellt wird. Fehlerhaft gedruckte Kennziffern beeinträchtigen die Aussage nur unerheblich. Ersatzansprüche, die über die Insertionskosten hinausgehen, können nicht anerkannt werden. Die genannten Ansprüche entfallen;

- Bei Fehlern von Übersetzungen fremdsprachiger Vorlagen
- bei Datenverschiebung
- bei nicht eingehaltenen Platzierungsvorschriften
- bei ungeeigneten Vorlagen sowie
- bei Abweichen der Farben oder typografischer Vorschriften.

Sämtliche weitergehenden Ansprüche als die vorerwähnten

wegen fehlerhaftem Erscheinen, Nichterscheinen oder aus anderen Gründen werden ausgeschlossen. Bezahlte redaktionelle Texte werden den Inserate Bestimmungen gleichgestellt.

10.1. Kostenlose Inserate Bei fehlerhaften kostenlosen Insertionen (Füllerinserate) übernimmt der Verlag keine Haftung.

## 11. Verantwortung für den Inhalt der Inserate

Der Inserent ist für den Inhalt der Inserate verantwortlich. Er erklärt, die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, Richtlinien und Verbandsregeln der Branche einzuhalten und ist dafür gegenüber dem Verlag verantwortlich. Der Inserent ist selber verantwortlich, dass eine aktuelle Inseratenvorlage bei der Firma Verlag Schweiz AG vorliegt, wenn er mehrere Inserate auf das Jahr verteilt schaltet. Die Sachbearbeiter sind nicht verpflichtet, den Kunden darauf aufmerksam zu machen, dass keine aktuelle Vorlage vorliegt.

## 12. Annullierung von Inserationsaufträgen

Der mündliche Vertrag ist für beide Parteien gemäss dem schweizerischen Obligationenrecht verbindlich. Stornierungen und Verschiebungen der Daten, sowie Änderungen können nur bis fünf Arbeitstage vor der Erscheinung getätigt werden. Die Stornierung muss schriftlich erfolgen, entweder per Post, Mail oder Fax. Für eine Stornierung kann eine Stornogebühr zwischen CHF 25.00 – CHF 1'000.00 (je nach Inseratenbetrag) verrechnet werden. Die Bearbeitungsgebühr bezieht sich auf die Grösse und Anzahl der Inserate, welche storniert werden müssen sowie den Zeitpunkt der Stornierung. Wird ein Rabattberechtigter Auftrag vorzeitig storniert, wird der bereits bezogene Rabatt in Rechnung gestellt.

## 13. Missbräuchliche Inserateverwendung durch Dritte

Die irgendwie geartete Verwendung von abgedruckten oder auch Online-Diensten eingespiessenen Inseraten und/oder durch den Verlag erstellte redaktionelle Beiträge (PR) durch Dritte ist unzulässig. Der Inserent erklärt sein Einverständnis, dass der Verlag dagegen vorgehen kann.

## 14. Schriftlichkeit

Als schriftliche Erklärung einer Partei gilt jede Briefkorrespondenz, Mail oder Faxnachricht.

## 15. Gerichtsstand

Als Gerichtsstand im Fall von Streitigkeiten aus diesem Vertragsverhältnis wird ausdrücklich und einzig das Gericht am Domizil der Verlag Schweiz AG bestimmt.

Stand 01.8.2016 / Verlag Schweiz AG